



Amt der Tiroler Landesregierung

## Abteilung Bildung

Mag.iur. Alexandra Bartl

Telefon +43 512 508 7763

Fax +43 512 508 742555

bildung@tirol.gv.at

DVR:0059463

An alle Schulleiterinnen und Schulleiter der  
Allgemeinbildenden Pflichtschulen

### **Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO; Information**

Geschäftszahl IVa-9611/6-2018

Innsbruck, 17.05.2018

Sehr geehrte Frau Direktorin, sehr geehrter Herr Direktor!

Wie bereits bekannt, tritt mit 25. Mai 2018 die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union in Kraft. Um Ihnen - als Adressaten der DSGVO - eine Hilfestellung bei der Umsetzung zur Verfügung zu stellen, haben der Landesschulrat für Tirol und die Abteilung Bildung des Amtes der Landesregierung dieses Rundschreiben als eine zusammenfassende Information über die DSGVO erstellt:

#### **1. Allgemeines**

Die DSGVO gilt für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten (von natürlichen Personen) sowie für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten (zB Führen von Papierakten, händische Listen, etc.), die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.

- Was sind personenbezogene Daten?

Unter personenbezogenen Daten werden alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen, verstanden (zB. Vor- und Familienname, Geburtsdatum, Familienstand, Telefonnummer, E-Mailadresse, etc.).

- Was versteht man unter Verarbeitung?

Gemäß Art. 4 Z 2 DSGVO versteht man unter Verarbeitung jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten. Das bedeutet, dass zB das Erheben, Erfassen, Speichern, etc. von Daten als Verarbeitung nach der DSGVO gilt.

- Wer ist Verantwortlicher?

Unter „Verantwortlicher“ ist im Sinne der DSGVO diejenige natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet zu verstehen.

Aus dem Bildungsdokumentationsgesetz sowie aus dem Schulunterrichtsgesetz ergibt sich, dass – wie bereits bisher – auch im Sinne der DSGVO die Schulleiter datenschutzrechtlich Verantwortliche sind.

Geteilte Verantwortlichkeit:

In der DSGVO sowie aus dem Bildungsdokumentationsgesetz ist jedoch teilweise eine geteilte Verantwortlichkeit vorgesehen, sodass für zentral (von Bund oder Land Tirol) vorgegebene Anwendungen im Hinblick auf die Führung der Verfahrensverzeichnisse Verzeichniseinträge zur Verfügung gestellt werden.

Auch der Schulerhalter kann gemeinsam mit Schulleitern verantwortlich sein. Für sämtliche Themen, die die den Schulerhalter betreffen (zB Gemeinden – Essensbestellungen) wird ersucht, sich direkt mit den Schulerhaltern in Verbindung zu setzen. Seitens der Abteilung Bildung des Amtes der Landesregierung und dem Landesschulrat für Tirol kann hiezu mangels Zuständigkeit keine Auskunft erteilt werden. Jedoch werden auch in diesem Bereich (bzw. für die dabei verarbeiteten Daten) dieselben Grundsätze gelten.

- Wer ist Auftragsverarbeiter?

Eine natürliche oder juristische Person, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet, ist gem. Art. 4 Z 8 DSGVO Auftragsverarbeiter (zB Clouddiensteanbieter, Hosting-Anbieter, Software-Provider, Schulfotograf, etc.).

Zu beachten ist hierbei, dass von dem Schulleiter / der Schulleiterin eine Auftragsverarbeitervereinbarung mit dem Auftragsverarbeiter zu schließen ist, sofern dies nicht bereits zentral (von Bund oder Land Tirol) erfolgt ist.

*Ein Muster einer Auftragsverarbeitervereinbarung wird im Anhang übermittelt.*

- Wer ist Betroffener?

Eine natürliche Person, deren Daten verarbeitet werden, ist Betroffener im Sinne der DSGVO (zB SchülerInnen, Eltern, LehrerInnen). Diesen Personen werden nach der DSGVO gewisse Rechte eingeräumt (siehe dazu unter Pkt. 4).

- Wer ist Datenschutzbeauftragter?

Behörden, öffentliche Stellen – darunter fallen auch Schulen - und die Justizverwaltung des Landesgerichts haben zwingend einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen.

Dem Datenschutzbeauftragten werden durch die DSGVO gewisse Aufgaben eingeräumt, unter anderem haben Sie den datenschutzrechtlich Verantwortlichen in datenschutzrechtlichen Belangen zu unterstützen und mit der Datenschutzbehörde zusammen zu arbeiten.

*Das Amt der Landesregierung ist bemüht für die Allgemeinbildenden Pflichtschulen, Land- und forstwirtschaftlichen Schulen und Tiroler Fachberufsschulen für den Bereich der Landesvollziehung einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen und wird Ihnen diesen umgehend bekannt geben.*

## 2. Rechtsgrundlagen zur Datenverarbeitung

- Wann dürfen Daten verarbeitet werden?

Gem. Art. 5 DSGVO müssen personenbezogene Daten auf rechtmäßige Weise nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden. Das bedeutet, dass es einer rechtlichen Grundlage für die Verarbeitung bedarf. Eine Verarbeitung ist nach Art. 6 DSGVO rechtmäßig, wenn mindestens einer der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- ausdrückliche Gesetzliche Grundlage (zB Bildungsdokumentationsgesetz - BildokG, Schulunterrichtsgesetz - SchuG, Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz - LDG 1984, Vertragsbedienstetengesetz - VBG, etc.)  
zB: Schülerstammdaten: § 3 BildDokG, Klassenbuch (zB WebUntis): § 77 SchUG
- zur Wahrnehmung einer gesetzlichen Aufgabe im öffentlichen Interesse
- Vertragliche Grundlage; zB: Schulausflug, Kopierkarte
- Lebenswichtiges Interesse; zB: medizinischer Notfall
- EINWILLIGUNG der betroffenen Person;

- Einwilligung der betroffenen Person

Gem. Art 7 DSGVO muss, wenn die Verarbeitung auf einer Einwilligung beruht, der Verantwortliche nachweisen können, dass die betroffene Person in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten eingewilligt hat. Eine solche Einwilligung ist jedenfalls schriftlich einzuholen, hat die personenbezogenen Daten und den Zweck der Verarbeitung wiederzugeben. Zu beachten ist, dass eine solche Einwilligung jederzeit von der betroffenen Person widerrufen werden kann. Ein Hinweis auf dieses Widerrufsrecht ist in der Einwilligungserklärung aufzunehmen.

Schüler können rechtmäßig in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten ab dem vollendeten vierzehnten Lebensjahr einwilligen.

Eine Einwilligung für die Dauer mehrerer Schuljahre einzuholen ist bei Einhaltung der oben genannten Voraussetzungen möglich.

*Im Anhang wird Ihnen ein Muster für eine Einwilligungserklärung übermittelt.*

- Zweckbindung

Personenbezogene Daten dürfen grundsätzlich nur für jenen Zweck verarbeitet werden, für den eine gesetzliche oder vertragliche Grundlage / Einwilligung vorliegt. Das bedeutet, dass Daten nicht weitergegeben werden dürfen (zB: Werbung ist ein anderer Zweck als Schülerverwaltung)!

**Hinweis:** Es gibt keine ausdrückliche gesetzliche Grundlage zur Verarbeitung einer E-Mail Adresse von Schülern (eigene Einwilligung für die Verarbeitung erforderlich). Auch die Veröffentlichung von Schülerdaten auf der Homepage oder im Jahresbericht ist von keiner ausdrücklichen Rechtsgrundlage umfasst und bedarf daher einer Einwilligung des betroffenen Schülers/ der betroffenen Schülerin.

### 3. Besondere Kategorien von Daten

Die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten (zB Foto) zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person ist untersagt (Art. 9 Abs. 1 DSGVO).

#### Ausnahme:

Besondere Kategorien von personenbezogenen Daten dürfen nur verarbeitet werden, wenn ein medizinischer Notfall vorliegt oder eine Einwilligung erteilt wurde oder eine sonstige rechtliche Grundlage gem. Art. 9 Abs. 2 DSGVO vorliegt. Eine rechtliche Grundlage zur Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten (insbesondere Gesundheitsdaten) wird etwa im Tätigkeitsbereich der Schulärzte sowie der Schulpsychologie aus Art. 9 Abs. 2 lit. h DSGVO iVm den in § 51 Ärztegesetz bzw. § 35 Psychologengesetz geregelten Dokumentationspflichten angenommen

### 4. Rechte und Pflichten, die sich aus der DSGVO ergeben

Betroffene Personen haben nach der DSGVO je nach Verarbeitungsnorm Informationsrechte (Datenschutzerklärungen), ein Auskunftsrecht, ein Recht auf Berichtigung, Löschung (einschließlich dem Recht auf „Vergessenwerden“) und Einschränkung der Verarbeitung, ein Recht auf Datenübertragbarkeit und ein Widerspruchsrecht (Art. 13 bis 21 DSGVO).

Im Schulbereich ist vorstellbar, dass insbesondere nachfolgende Rechte von größerer Relevanz sind:

- Informationsrechte (Art. 13 und 14 DSGVO):

Grundsätzlich hat der Verantwortliche die betroffene Person bei Erhebung deren Daten insbesondere über Folgendes zu informieren:

- Namen und Kontaktdaten des Verantwortlichen (= der Schulleiter),
- Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten,
- Zwecke und Rechtsgrundlage für die Verarbeitung,
- evtl. Empfänger der personenbezogenen Daten,
- Kategorien der personenbezogenen Daten;

*Eine genaue Auflistung der Informationspflichten gemäß Art. 13 und Art. 14 DSGVO finden Sie im Anhang.*

Sofern es eine ausdrückliche gesetzliche Rechtsgrundlage für die Verarbeitung gibt oder die betroffene Person die Informationen bereits besitzt, kann von der Informationspflicht abgesehen werden.

- Auskunftsrecht (Art 15 DSGVO):

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf folgende Informationen:

- die Verarbeitungszwecke,

- die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden,
- die Empfänger,
- falls möglich die geplante Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer,
- das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung oder Löschung der sie betreffenden personenbezogenen Daten oder auf Einschränkung der Verarbeitung durch den Verantwortlichen oder eines Widerspruchsrechts gegen diese Verarbeitung,
- das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde (= Datenschutzbehörde),
- wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden, alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten, ...

Die Vorlage eines Identitätsnachweises ist unerlässliche Voraussetzung für das Entstehen eines Anspruches auf inhaltliche Auskunft!

Diese Informationen sind im Falle der Geltendmachung des Auskunftsrechtes der betroffenen Person unentgeltlich (einfach) in Kopie zur Verfügung zu stellen. Die Auskunft hat innerhalb eines Monats zur Verfügung gestellt zu werden. Eine Verlängerung um weitere zwei Monate ist bei Komplexität oder einer Vielzahl von Anträgen möglich.

Den Auskunftswerber trifft eine Mitwirkungspflicht, das heißt, er muss darlegen, auf welche Informationen oder welche Datenverarbeitungsvorgänge sich das Auskunftsbegehren bezieht.

- Recht auf Löschung - „Recht auf Vergessenwerden“ (Art. 17 DSGVO):

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, und der Verantwortliche ist verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern einer der folgenden Gründe zutrifft (vgl. Abs. 1):

- Datenspeicherung nicht mehr notwendig,
- Einwilligung wurde widerrufen,
- Daten wurden unrechtmäßig verarbeitet,
- Pflicht zur Löschung nach EU- oder nationalem Recht;

Darüberhinaus hat die betroffene Person, sofern der Verantwortliche die personenbezogenen Daten öffentlich gemacht hat, dann zusätzlich ein „Recht auf Vergessenwerden“ (Abs. 2 DSGVO).

Abs. 3 des Art. 17 DSGVO führt Ausnahmen an, wann das Recht auf Löschung oder „Vergessenwerden“ nicht zum Tragen kommt (zB bei freier Meinungsäußerung).

Nach österreichischem Recht bestehen insbesondere folgende, für Schulen relevante, Speicher- bzw. Löschrfristen:

Speicher bzw. Löschrfristen gemäß § 8 Abs. 5 Bildungsdokumentationsgesetz und § 77 Schulunterrichtsgesetz:

- **2 Jahre** nach Abgang des Schülers/ der Schülerin von der Schule für: Sozialversicherungsnummern bzw. Ersatzkennzeichen, Lichtbild (im Fall einer Schülerkarte), Staatsangehörigkeit, Personenkennzeichen, das erste Jahr der allgemeinen Schulpflicht, einen festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf, Anzahl der Nachtrags- und Wiederholungsprüfungen ...

- **60 Jahre** nach Abgang des Schülers/ der Schülerin von der Schule für alle anderen Daten nach Anlage 1 des Bildungsdokumentationsgesetzes
- **3 Jahre** ab dem Ende des letzten Schuljahres der betreffenden Klasse für das Klassenbuch

*Die gesetzlichen Grundlagen der Speicher- und Löschfristen gemäß den §§ 8 Abs. 5 Bildungsdokumentationsgesetz und 77 Schulunterrichtsgesetz werden als Beilage übermittelt.*

## **5. Dokumentationspflichten – Führung von Verzeichnissen**

Wie bereits im ersten Informationsschreiben angeführt wurde, entfallen mit der DSGVO die Meldepflichten und das Registrierungsverfahren bei der Datenschutzbehörde (Datenverarbeitungsregister), es gibt auch keine DVR-Nummer mehr. Stattdessen haben auch Behörden und öffentliche Stellen (zB Schulen) ein Verzeichnis ihrer Verarbeitungstätigkeiten zu führen. Die Pflicht zur Verzeichnissführung obliegt dem Verantwortlichen.

Das vom Verantwortlichen zu führende Verzeichnis hat gemäß Art. 30 Abs. 1 DSGVO zu enthalten:

- a) den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen und gegebenenfalls des gemeinsam mit ihm Verantwortlichen, des Vertreters des Verantwortlichen sowie eines etwaigen Datenschutzbeauftragten;
- b) die Zwecke der Verarbeitung;
- c) eine Beschreibung der Kategorien betroffener Personen und der Kategorien personenbezogener Daten;
- d) die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, einschließlich Empfänger in Drittländern oder internationalen Organisationen;
- e) gegebenenfalls Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation, einschließlich der Angabe des betreffenden Drittlands oder der betreffenden internationalen Organisation, sowie bei den in Artikel 49 Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten Datenübermittlungen die Dokumentierung geeigneter Garantien;
- f) wenn möglich, die vorgesehenen Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien;
- g) wenn möglich, eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Artikel 32 Absatz 1 [→ Sicherheit der Verarbeitung – Berücksichtigung u.a. Stand der Technik].

Die Schulleiter haben selbständig Anwendungsverzeichnisse zu führen. Als Grundlage für dieses Anwendungsverzeichnis dient das von Ihnen bereits ausgefüllte Anwendungsformular. Für jene Anwendungen, die dort unter dem Punkt „zentrale Anwendungen mit personenbezogenen Daten“ aufgelistet sind, werden vom Landesschulrat für Tirol bzw. vom Amt der Landesregierung Verzeichniseinträge zur Verfügung gestellt. Der Landesschulrat für Tirol und das Amt der Landesregierung sind bemüht auch für einen Großteil der unter dem Punkt „schulspezifische Anwendungen mit personenbezogenen Daten“ angeführten Anwendungen Verzeichniseinträge zur Verfügung zu stellen.

Für jene von Ihnen unter dem Punkt „weitere Anwendungen mit personenbezogenen Daten“ angeführten Anwendungen wird im Anhang ein Erhebungsbogen übermittelt, der Ihnen als Grundlage für Ihren Verzeichniseintrag dienen soll [sofern dort die Anwendung ELAK angeführt wurde kann ein Verzeichniseintrag zur Verfügung gestellt werden].

Bei dem vorliegenden Schreiben handelt es sich um eine Information nach derzeitigem Stand, welches die Rechtslage in gekürzter Form wiedergibt.

Weiterführende Informationen finden Sie unter:

- Leitfaden der Datenschutzbehörde zur Verordnung (EU) 2016/679 – Datenschutzgrundverordnung, Stand Jänner 2018:  
<https://www.dsb.gv.at/documents/22758/116802/DSGVO-Leitfaden-2018.pdf/01c18811-eb9e-4293-a9f1-0464d5e22b8f>
- Datenschutz für die digitale Schülerverwaltung: Handreichung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung; Stand: 7. Mai 2018  
<http://pubshop.bmbf.gv.at/detail.aspx?id=586#>
- Folienskriptum: Datenschutz, IT-Sicherheit in der Schulverwaltung, Stand April 2018  
<http://pubshop.bmbf.gv.at/detail.aspx?id=648>
- Datenschutz-Grundverordnung (Verordnungstext):  
<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32016R0679&from=DE>

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landesregierung

Dr. Paul Gapmaier

Anhang:

Muster Einwilligungserklärung

Muster Auftragsverarbeitervertrag

Muster Befüllung eines Verfahrensverzeichnisses nach Art. 30 DSGVO (Excel Sheet)

Informationspflichten gem. Art. 13, 14 DSGVO

Rechtliche Grundlagen für Speicher- und Löschrufen gemäß BildDokG und SchUG